



BETRIEB & UMWELT

ABWASSEREINLEITUNG IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Dr. Christoph Pinter, LL.M.

Juli 2019

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Checkliste für Indirekteinleiter	2
3	Geltungsbereich	3
4	Verschiedene Arten der Indirekteinleitung	4
	4.1 Die Einleitung von häuslichem Abwasser	4
	4.2 Die Einleitung von anderem Abwasser in ein öffentliches Kanalisationssystem (=ausgenommen häusliche und diesen ähnliche Abwässer)	4
5	Fälle aus der Praxis	5
	5.1 Bestehende Indirekteinleiter	5
	5.2 Neue Indirekteinleiter und Bestehende Indirekteinleiter, für die keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt	6
6	Anforderungen an die Mitteilung an das KU	9
7	Die wasserrechtliche Bewilligung - Anzeigeverfahren	10
8	Behörden	11
9	Eigen- und Fremdüberwachung bei wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern (§ 4 IEV)	11
10	Pflichten des Kanalisationsunternehmens (§ 6 IEV)	13
11	Vertragsgestaltung	13
12	Ansprechpartner	14
13	Rechtsvorschriften	15

Anlagen

Anlage A - Abwasserherkunftsbereiche gem. § 2 Abs 2 Z 1 IEV	15
Anlage B - Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach § 3 Z 1 IEV	16
Anlage C - Betriebliche Tätigkeiten, die im Regelfall keiner Mitteilung gem. § 32b Abs 2 WRG bedürfen	17
Anlage D - Ämter der Landesregierungen	21
Anlage E - Wirtschaftskammern	21

1 Einleitung

Die Indirekteinleiter-Verordnung hat die wasserwirtschaftliche Verantwortlichkeit im hohen Maße von der Wasserrechtsbehörde zu den Gemeinden und Abwasserverbänden als Kanalisationsunternehmen (im folgenden kurz: KU) verlagert. War bisher die Wasserrechtsbehörde für die Einleitung von Abwässern in das Kanalisationssystem zuständig, so wird diese Situation (§ 32b WRG) nun **vertraglich** (zivilrechtlich) zwischen den einleitenden Betrieben und dem Kanalisationsunternehmen geregelt.

Allgemein kann gesagt werden: Mit Ausnahme häuslicher und diesen ähnlichen Abwässern (siehe Anlage C dieser Broschüre) bedarf jede Indirekteinleitung der **Mitteilung** an das KU.

Wenn Abwässer aus **bestimmten Herkunftsbereichen** (siehe Anlage A) oder **Mengenschwellen** bestimmter **Abwasserinhaltsstoffe** überschritten werden (siehe Anlage B), ist allerdings nach wie vor eine **wasserrechtliche Bewilligung** erforderlich.

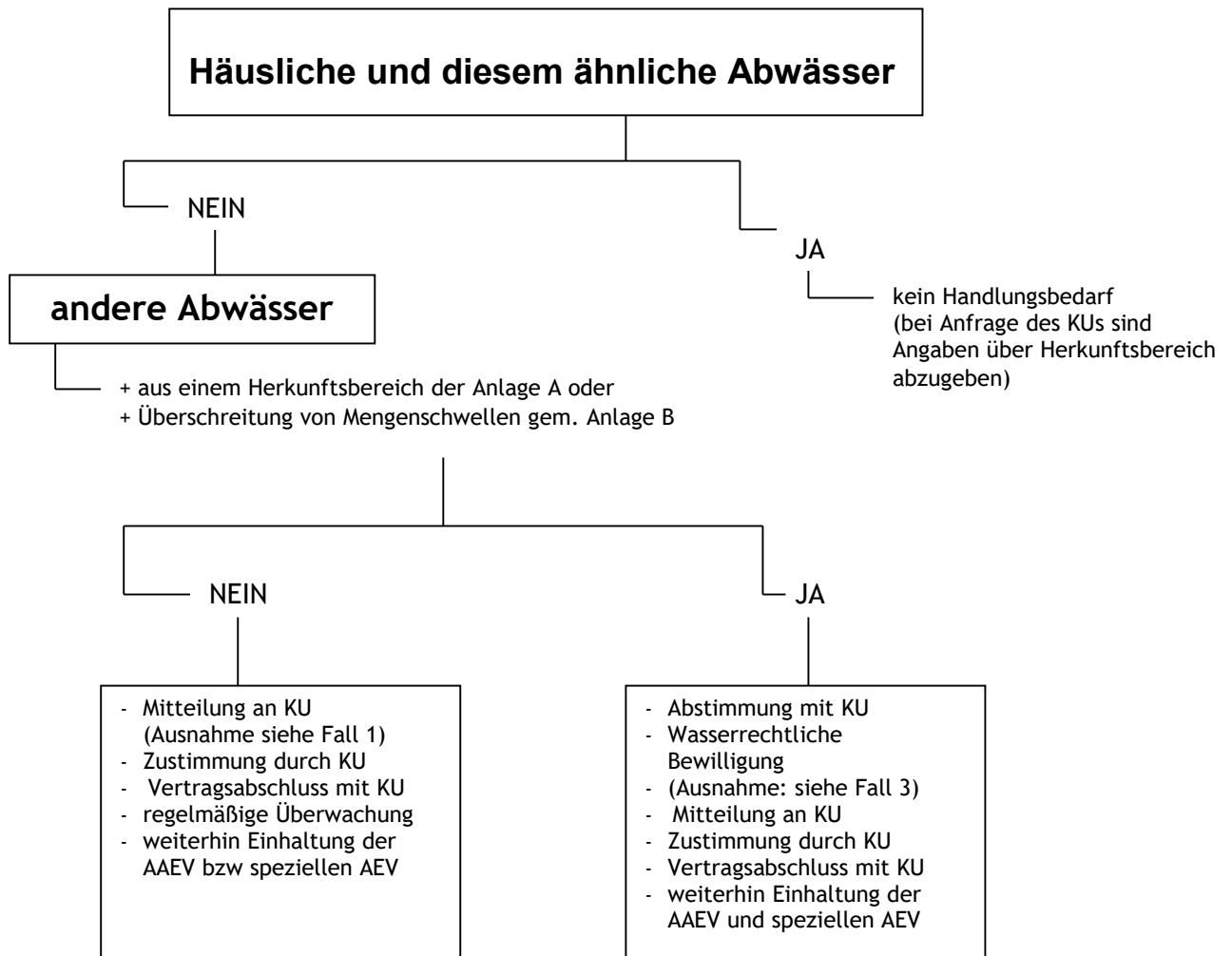
Anwendungsfälle der Verordnung liegen insbesondere im Bereich der Kfz-Branche, Tankstellen, Fleischereien sowie der Industrie vor. In erster Linie besteht Handlungsbedarf (aktive Mitteilungspflicht) bei den Unternehmen als Indirekteinleiter. Es besteht die Möglichkeit, sich bei den Abwassertechnikern der jeweiligen Bundesländer anlässlich der kostenlosen Bausprechtage an den Bezirksverwaltungsbehörden zu informieren.

In jedem Fall ist eine Kontaktaufnahme mit dem Kanalisationsunternehmen ratsam.

2 Checkliste für Indirekteinleiter

Für welche Betriebe besteht Handlungsbedarf nach der IEV?

- UM WELCHE ART DES ABWASSERS HANDELT ES SICH?



- WO BEKOMMEN SIE INFORMATION UND BERATUNG?

Bei den/der

- Lieferanten/Projektanten der Abwasserreinigungsanlage
- Abwassertechnikern bei den Bausprechtagen der BHS und Magistrate
- Kanalisationsbetreibern
- Wirtschaftskammern (vgl Anlage E)

3 Geltungsbereich

Wer gilt als Indirekteinleiter?

Wer eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung er nicht innehat.

Welche Indirekteinleitungen fallen unter die IEV?

Unter die Bestimmung der IEV fallen jene Betriebe, die Abwässer in die Kanalisation einleiten, das von seiner Beschaffenheit her mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweicht.

Ausnahme:

Einleitung in die Kanalisation - oder Abwasserreinigungsanlage einer Genossenschaft oder eines Verbandes im Rahmen des Genossenschafts- oder Verbandsverhältnisses.

Für wen gilt die Indirekteinleiter-Verordnung?

Der Geltungsbereich umfasst die Einleitung von

- Abwässern, wenn die Beschaffenheit mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweicht
- Tiefengrundwasser aus dem Bohrlochbergbau, Grundwasser aus Bergbautätigkeiten, das auf Grund seiner Verwendung in technischen Prozessen zu Abwasser wird
- Sickerwasser aus AbfalldPONEN
- "reinigungsbedürftigem" Niederschlagswasser (aus einem Herkunftsbereich des § 4 Abs 2 Z 1.4 bis 12.2 AAEV: Niederschlagswässer aus Produktions- und sonstigen Prozessen, die spartenspezifische Verunreinigungen enthalten und ebenso einer Abwasserreinigung zugeführt werden müssen wie das Prozessabwasser)
- wässrigem Kondensat, ausgenommen Niederschlagswasser

Für wen gilt die Indirekteinleiter-Verordnung (IEV) nicht?

Die Verordnung gilt nicht für die Einleitung von

- häuslichen und diesen ähnlichen Abwässern
- Thermalwasser
- Wasser aus Heilquellen und Heilmooren
- „normalem“ Niederschlagswasser, dh Niederschlagswasser, das nicht aus einem oben genannten Herkunftsbereich stammt

Wie kommt man zu den Informationen?

- Ermittlung der Abwassermenge: In der Regel entspricht die entnommene Wassermenge der Abwassermenge, daher:
 - Ablesen des Wasserzählers (m^3 /Tag): Angabe der Maximal- (zB Montag bis Freitag 300 l/d) und Minimalwerte (zB Samstag, Sonntag, Feiertag: 0 l/d) oder
 - bei Anschluss an das Ortswasserleitsystem: Hier gibt die Abrechnung über die Wasserentnahme (m^3 /Jahr) Auskunft.
- Bei Brunnen: (wird der Brunnen betrieblich genutzt, so ist dafür in der Regel eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich)
 - Ablesen des Wasserzählers (m^3 /d) oder
 - Abschätzen der Wassermenge
- Ausnahme über Herkunftsbereich (zB Küche, WC, Waschräume sowie Niederschlagswasser zB große versiegelte Flächen, Dachflächen)

Ausnahme:

Versickert das Niederschlagswasser auf Eigengrund, so muss dies nicht angegeben werden.

Hinweis:

Bei Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens sollte man sich an den Planer der Abwassereinleitung oder das KU wenden. Unterstützung durch Abwassertechniker bieten auch die kostenlosen Bausprechstage bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Welche Betriebe leiten häusliche oder ähnliche Abwässer ein?

Dabei handelt es sich vor allem um büroähnliche Betriebe, Handelsbetriebe sowie Kleinstbetriebe. Eine wertvolle Hilfe für die Einstufung bietet hierzu auch die Auflistung der Branchen in **Anlage C** dieser Broschüre.

4 Verschiedene Arten der Indirekteinleitung

4.1 DIE EINLEITUNG VON HÄUSLICHEM ABWASSER

Definition:

Darunter versteht man Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesen hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbaren Abwässern aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Was ist zu tun?

Es besteht KEIN Handlungsbedarf nach der IEV. Allenfalls könnte auf Anfrage des Kanalisationsunternehmens (Fragebogen) eine Information über die Einleitung von „häuslichen oder diesen ähnlichen Abwässern“ (vor allem Angaben über den Herkunftsbereich) erbracht werden. Eine Überprüfung, ob betriebliche (anstatt häusliche) Abwässer eingeleitet werden, könnte durch das Kanalisationsunternehmen (zB Wasserprobe bei Einleitung) durchgeführt werden.

4.2 DIE EINLEITUNG VON ANDEREM ABWASSER IN EIN ÖFFENTLICHES KANALISATIONSSYSTEM (=AUSGENOMMEN HÄUSLICHE UND DIESEN ÄHNLICHE ABWÄSSER)

Welche Pflichten bestehen für den Indirekteinleiter?**- Mitteilung und Einholen der Zustimmung des KU**

In der Praxis wenden sich Abwasserverbände bzw Kommunen ihrerseits vermehrt mit einem Fragebogen zur Datenerhebung an Indirekteinleiter.

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, den Kanalbetreiber über die Indirekteinleitung zu informieren. Ist dies bisher noch nicht erfolgt, so ist die Mitteilung jederzeit sogleich nachzuholen. Das Unterbleiben der Meldung kann eine Anzeige bei der Wasserrechtsbehörde zur Folge haben.

Die Einleitung OHNE Zustimmung der KU ist nicht gestattet. In diesem Fall muss unter Umständen mit einer Klage wegen Besitzstörung und der Einstellung der Indirekteinleitung gerechnet werden.

Hinweis:

In bestimmten Fällen wird mitunter aus einer bestehenden rechtlichen Regelung (zB Wasserrechts-, Betriebsanlagengenehmigungs- oder Baubescheid) eine konkludente Zustimmung zur Einleitung ableitbar sein.

Es ist aber durchaus möglich, dass sich die seinerzeitigen Einleitbedingungen durch die nunmehrigen Umstände (zB Befundvorlage gemäß IEV, Reduzierung der Schlachtmenge bei Fleischereien) geändert haben. Die Ermittlung der derzeit tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge wie auch der Abwasserinhaltsstoffe kann Basis für eine Herabsetzung (Anpassung an tatsächliche Verhältnisse) der Kanalgebühr sein.

In jedem Fall wird daher die Kontaktnahme mit dem KU empfohlen.

- Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung

Die mitgeteilten Abwassermengen und Stofffrachten sowie die Größe der Kläranlage sind dafür maßgeblich, ob eine Indirekteinleitung nur mitteilungspflichtig oder auch bewilligungspflichtig ist, welche Überwachungsmodalitäten einzusetzen sind, usw.

Stammen Abwässer aus bestimmten **Herkunftsbereichen** (Anlage A) oder werden bei der Einleitung Mengenschwellen bestimmter **Abwasserinhaltsstoffe** (Anlage B) überschritten, so ist weiterhin nach der IEV eine **wasserrechtliche Bewilligung** erforderlich.

Achtung:

Die Einhaltung der Allgemeinen und der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung ist weiterhin jedenfalls erforderlich, es sei denn, das KU gewährt Abweichungen.

5 Fälle aus der Praxis

Nachstehende Fallkonstellationen sind in der Praxis häufig anzutreffen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Bei den betroffenen Fällen handelt es sich **vor allem** um Betriebe aus dem Kfz-Bereich, Tankstellen, Fleischereien sowie der Industrie. Ob auch andere Betriebe der IEV unterliegen, muss im Einzelfall geklärt werden.

5.1 BESTEHENDE INDIREKTEINLEITER

Fall 1:

Es liegt seit 10. 7. 1997 eine wasserrechtliche Bewilligung vor
(deren allfällige Befristung NACH dem 12. 7. 1999 endet)
und die Anlage wird entsprechend dieser Bewilligung betrieben.

Fall 2:

Es liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor, es erfolgte jedoch in der Praxis entweder eine Änderung

- der Abwassermenge bzw
- der Abwasserinhaltsstoffe oder
- der abwassertechnischen Einrichtungen.

Beispiel:

- Abwassermenge von mehr als 5 m³/d reduziert auf UNTER 5 m³/d (zB 4,8 m³)
- Es liegt eine wasserrechtliche Bewilligung für das Schlachten von 50 Schweinen vor; in der Praxis werden jedoch nur noch 20 Schweine geschlachtet. Eine wasserrechtliche Bewilligung für das Waschen von 10 Kfz liegt vor, in der Praxis wurde das Waschen auf 3 Kfz reduziert.
- Einbau einer Waschanlage

Handelt es sich bei der Änderung um eine wesentliche Überschreitung, so ist unter Umständen weiterhin eines wasserrechtliche Änderungs-/Bewilligung erfolgt (siehe Fall 4)

Fall 3:

Es besteht bereits eine wasserrechtliche Bewilligung
und das Abwasser stammt aus einem bestimmten Herkunftsbereich (Anlage A) oder
es werden Schwellenwerte bestimmter Abwasserinhaltsstoffe überschritten (Anlage B).

Diese Form der Indirekteinleitung bedarf auch nach der IEV einer wasserrechtlichen Bewilligung. Vor Ablauf einer allfälligen Frist ist daher rechtzeitig ein neuerlicher Antrag oder Anzeige auf Erteilung einer Bewilligung zu stellen.

In diesen drei Fällen ist nach der IEV folgende Vorgangsweise erforderlich:

Was ist zu tun?

- **Unaufgeforderte MITTEILUNG an das KU**

Bei Fragen zum Ausfüllen der Mitteilung empfiehlt sich die **Kontaktaufnahme** mit dem Lieferanten oder Projektanten der Abwasserreinigungseinrichtungen, dem Abwasserverband bzw der Kommune oder den Abwassertechnikern des Landes bei den kostenlosen Bausprechtagen an den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese **Mitteilung** hat folgende Angaben zu enthalten (§ 7 Abs 2 IEV):

- Emissionsbegrenzungen
- Abwassermenge und Stofffrachten der maßgeblich gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe und
- Einleitungs- und sonstige Gegebenheiten.

In diesem Fall entsprechen die Angaben gegenüber dem KU im Wesentlichen der wasserrechtlichen Bewilligung. Vielfach können die Angaben dem Wasserrechtsbescheid entnommen werden; es empfiehlt sich, diesen in Kopie beizulegen. Die genauen Erfordernisse an die Mitteilung bei Änderung der Einleitverhältnisse werden in Punkt 4 dieses Info-Blattes erläutert.

- **Einholung der ZUSTIMMUNG des KU, wenn nicht oa Ausnahme zum Tragen kommt**

Bei Änderung (siehe Fall 2 zB Erweiterung, Erhöhung der Wassermenge, Schmutzfracht, der Temperatur, Änderung des pH-Wertes) der Einleitverhältnisse ist eine Zustimmung des KU einzuholen. In einzelnen Fällen kann die nunmehrige zivilrechtliche Zustimmung bereits auf Grund früherer gewerberechtllicher oder wasserrechtlicher Genehmigungsbescheide ableitbar sein. Zur Klarstellung ist aber eine Kontaktaufnahme mit dem KU anzuraten.

- **Eigen- und FremdÜBERWACHUNG**

Diese ist entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw auf Grund der speziellen Abwasseremissionsverordnung (siehe Punkt 7) durchzuführen.

- **BERICHT an das Kanalisationsunternehmen**

Wie oft?

- mindestens alle 2 Jahre
- in kürzeren Abständen, falls das KU die Intervalle verkürzt

Worüber?

- Über die Einhaltung der betrieblichen Maßnahmen (Punkt 9 der Mitteilung = Anlage C Z 9 und 10 der IEV),
- Eingeleitete Abwassermenge und Stofffrachten (Punkt 12 der Mitteilung = Anlage C Z 12 der IEV)) und
- die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung

Achtung:

Die wasserrechtliche Bewilligung ist kraft Gesetzes mit 12. 7. 1998 erloschen. Diese Indirekteinleiter werden in vielen Fällen von der Wasserrechtsbehörde über das Erlöschen ihres Wasserrechtes verständigt.

5.2 NEUE INDIREKTEINLEITER UND BESTEHENDE INDIREKTEINLEITER, FÜR DIE KEINE WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG VORLIEGT

Achtung:

Bei neuen Indirekteinleitern hat die Mitteilung VOR der erstmaligen Einleitung zu erfolgen!

Fall 4:

Es erfolgt eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation erstmalig (neuer Indirekteinleiter), wofür eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist

(Auch: Es erfolgte bereits vor dem 11.7.1997 eine Indirekteinleitung, die noch nicht wasserrechtlich bewilligt, aber nun auch nach der IEV bewilligungspflichtig ist.)

Wann ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich?

Eine wasserrechtliche Bewilligung ist dann erforderlich,

- wenn das Abwasser aus einem bestimmten **Herkunftsbereich** stammt (siehe Anlage A)

ODER/UND

Schwellenwerte bestimmter Abwasserinhaltsstoffe überschritten werden.

Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlichen bewilligten Bemessungswert von nicht größer als 1000 EW 60 gereinigt werden, so sind die Schwellenwerte aus Anlage B maßgeblich.

Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert von größer als 1000 EW 60 gereinigt werden, so erhöhen sich die Schwellenwerte aus Anlage B im Verhältnis des Bemessungswertes dieser Abwasserreinigungsanlage zum Bemessungswert 1000 EW 60. Die Schwellenwerte erhöhen sich dabei jedoch höchstens auf das

- fünfzigfache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von nicht größer als 500.000 EW 60
- zweihundertfünfzigfache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von größer als 500.000 EW 60

Was ist zu tun?

- **ABSTIMMUNG** mit dem **KU** bezüglich der Auswirkungen der beabsichtigten Einleitung auf das Kanalisationssystem

- **ANZEIGE** der Indirekteinleitung an die zuständige Behörde (Anzeigeverfahren, siehe Punkt 5 dieses Info-Blattes)

Da zur Erstellung der wasserrechtlichen Einreichunterlagen gemäß § 103 Abs 1 lit e WRG von einem Fachkundigen entworfene Pläne und Zeichnungen vorzulegen sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einem Projektanten.

Achtung:

Die wasserrechtliche Bewilligung darf nicht über die Zustimmung des **KU** hinausgehen.

- **Unaufgeforderte MITTEILUNG** an das **KU**

Die Mitteilung hat die Angaben zu enthalten, die zur wasserrechtlichen Bewilligung geführt haben.

Achtung:

Die Mitteilung hat auch den genauen Herkunftsbereich und Angaben über den Schwellenwert zu enthalten. Dabei sind auch Teilströme zu berücksichtigen und extra anzuführen.

- **EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG**

Diese ist entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw nach der speziellen Abwasseremissionsverordnung (siehe Punkt 7) durchzuführen.

- **BERICHT** an das Kanalisationsunternehmen

Wie oft?

- mindestens alle 2 Jahre
ODER
- in kürzeren Abständen, falls das **KU** die Intervalle verkürzt

Worüber?

- Über die Einhaltung der betrieblichen Maßnahmen (Punkt 9 der Mitteilung = Anlage C Z 9 und Z 10 der IEV),
- Eingeleitete Abwassermenge und Stofffrachten (Punkt 12 der Mitteilung = Anlage C Z 12 der IEV)
- UND
- die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung

Fall 5:

Es erfolgt die Einleitung in die öffentliche Kanalisation erstmalig (neue Indirekteinleiter), wobei eine wasserrechtliche Bewilligung NICHT erforderlich ist

(bzw eine wasserrechtliche Bewilligung wäre bei einem bestehenden Indirekteinleiter bisher schon erforderlich gewesen, die Bewilligung wurde allerdings nicht eingeholt).

Da das Abwasser nicht aus einem Herkunftsbereich der Anlage A der IEV (siehe Anlage A) stammt und keine Überschreitung der in Anlage B der IEV (siehe Anlage B oder § 3 Z 2 der IEV) angegebenen Schwellenwerte erfolgt, ist eine Mitteilung gemäß Anlage C der IEV (siehe Punkt 4 dieses Info-Blattes) an das KU mit anschließender Zustimmung des KU ausreichend.

Was ist zu tun?

- Unaufgeforderte MITTEILUNG an das KU (siehe Punkt 4)

Bei Fragen zum Ausfüllen der Mitteilung empfiehlt sich die **Kontaktaufnahme** mit dem Lieferanten oder Projektanten der Abwasserreinigungseinrichtungen, dem KU oder den Abwassertechnikern des Landes.

Da in diesem Fall keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt und somit auf kein Datenmaterial zurückgegriffen werden kann, ist die Erstellung der Mitteilung umfangreicher und sollte mit einem fachkundigen Projektanten erarbeitet werden. In der Startphase des Projektkonzeptes ist auch die Ökologische Betriebsberatung der Wirtschaftskammer behilflich.

- Einholung der ZUSTIMMUNG des KU

In bestimmten Fällen wird mitunter aus einer bestehenden rechtlichen Regelung (zB Wasserrechts-, Betriebsanlagengenehmigungs- oder Baubescheid) eine konkludente Zustimmung zur Einleitung ableitbar sein. In jedem Fall wird daher die Kontaktnahme mit dem KU empfohlen.

- EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG

entsprechend IEV bzw. nach der speziellen Abwasseremissionsverordnung (siehe Punkt 7).

- BERICHT an das Kanalisationsunternehmen

Wie oft?

- mindestens alle 2 Jahre
- in kürzeren Abständen, falls das KU die Intervalle verkürzt

Worüber?

- Über die Einhaltung der betrieblichen Maßnahmen (Punkt 9 der Mitteilung = Anlage C Z 9 und Z 10 der IEV),
- Eingeleitete Abwassermenge und Stofffrachten (Punkt 12 der Mitteilung = Anlage C Z 12 der IEV) und
- die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung

6 Anforderungen an die Mitteilung an das KU

Die Mitteilung (das wasserrechtliche Projekt) hat **zumindest** folgende Angaben zu enthalten (Anlage C der IEV):

- Name und Anschrift des Indirekteinleiters/Betreibers

- Standort des Betriebes (Adresse)

- Betriebsverhältnisse

Branche(n), abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag)

Textbeispiel:

Der gegenständliche Betrieb umfasst alle Tätigkeiten eines schlacht- und fleischverarbeitenden Betriebes vom Antransport der Schlachttiere (Rinder) über das Schlachten, Enthäuten, Zerteilen bis zum Feinzerlegen für den Detailverkauf und zur Wursterzeugung.

Textbeispiel:

*Montag bis Freitag wird in der Regel von 6.00 bis 14.00 Uhr gearbeitet.
Es werden 15 bis 20 Schweine pro Woche, aufgeteilt auf zwei Tage, gestochen, etc.*

- Wasserbezug (Angabe in m³/d und m³/a) und dessen Art (zB aus öffentlicher Wasserversorgung)

Dabei ist die Menge der häuslichen Abwässer (Dusche, WC, etc) herauszurechnen.

- Einleitungsstelle

Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellenummer) sowie der vorhandenen oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen.

- Zeitpunkt und Dauer der Einleitung

- Herkunftsbereich des Abwassers

Dabei ist die maßgebliche Abwasseremissionsverordnung anzugeben. Bei einer Mischung des Abwassers ist jeder Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung) anzugeben, dem ein Teilstrom zugeteilt werden kann.

- Maßgebliche Inhaltsstoffe und Parameter

An dieser Stelle sind nun die gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe gemäß der Indirekteinleiter-Verordnung und der speziellen Abwasseremissionsverordnung (zB AEV Fleischwirtschaft, BGBl 182/1991 idgF) anzugeben.

Weiters sind Angaben über andere maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe (zB DDT, Trichlorethen gemäß Z 8 Pkt 1 bis 15 der Anlage C der IEV) zu machen. Die Angaben haben jeweils den Parameter, den Grenzwert laut AEV, die Tagesfracht und die Mengenschwelle anzugeben.

- Innerbetriebliche Maßnahmen

Es sind die vorgesehenen innerbetrieblichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik anzugeben, die zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen führen.

Textbeispiel:

Auffangen des Stechblutes, Vorschalten eines Grobsiebes

- Vorreinigungsmaßnahmen

Hier sind die vorgesehenen Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik anzugeben, bei einer Abwassermischung sind diese Maßnahmen gesondert für jeden Teilstrom anzugeben, falls dies erforderlich ist.

Textbeispiel:

Fettabscheideanlage NG sind gemäß ÖNORM B 5103 mit integriertem Schlammfang, komplett aus PE gefertigt, unterirdisch eingebaut.

- Maßgebliche Schwellenwerte

Siehe Punkt 10

- Einzuleitende Abwassermenge und Stofffrachten

- Abwassermenge
- Niederschlagswasser

Textbeispiel:

Nur von Dach- und Hofflächen, fällt nicht in den Geltungsbereich der IEV

- Tagesfracht

- Überwachungshäufigkeit

Hier ist die erforderliche Anzahl der Überwachungen gemäß § 4 IEV (siehe Punkt 7) anzugeben.

7 Wasserrechtliche Bewilligung - Anzeigeverfahren (zu Fall 4)

Wie erlangt man eine wasserrechtliche Bewilligung?

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sieht das Wasserrechtsgesetz in § 114 ein Anzeigeverfahren vor.

Wann ist die Anzeige einzubringen?

Grundsätzlich ist die Anzeige bei neuen bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern (Fall 4) spätestens **drei Monate vor** Beginn der Einleitung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landeshauptmann) einzubringen.

Für bestehende Indirekteinleiter, die nun bewilligungspflichtig sind, legt die Indirekteinleiter-Verordnung eine Frist für die Anzeige vor:

Bei bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern muss die Anzeige rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist eingebracht werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem das Wasserrecht bewilligt ist, ist im Genehmigungsbescheid festgelegt. Eine Befristung endete nicht vor 11. Juli 1999.

Welche Angaben muss die Anzeige enthalten?

- **Antrag:** Dieser hat schriftlich bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.

- Projektunterlagen (2-fach) mit insbesondere folgenden Angaben:

- Erklärung über die Zustimmung des KUs
- Angaben über Emissionsbegrenzungen
- Abwassermenge(n) und Stofffrachten
- Einleitungs- und sonstige Gegebenheiten
- Art der Abwasserreinigung
- Vorschlag für die Eigen- und Fremdüberwachung (entsprechend der speziellen Abwasseremissionsverordnung oder der AEV)
- Angaben über etwaige sonstige Interessen von Dritten, sowie deren Zustimmungserklärung (Grundstückseigentümer)

- **Bauvollendungsfrist:** Bei neuen Indirekteinleitern darf diese Frist drei Jahre nicht überschreiten.

Wie läuft das wasserrechtliche Anzeigeverfahren?

- Die zuständige Wasserrechtsbehörde prüft innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige, ob auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen ohne Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nicht zu erwarten ist (§ 114 Abs 3 WRG).
- Ergibt diese Prüfung, dass
 - keine zusätzlichen Auflagen notwendig sind, dann gilt die wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung mit Ablauf der drei Monate ab Einlangen der Anzeige als im beantragten Umfang erteilt, dh es gibt dann keinen eigenen Bewilligungsbescheid;
 - die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen notwendig ist, dann hat die zuständige Behörde innerhalb der drei Monate dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. In diesem Fall wird dann über diesen Antrag mit einem eigenen Bescheid abzusprechen sein.

Wie lange gilt die Bewilligung bei Genehmigung im Anzeigeverfahren?

Wird eine Bewilligung im Wege des Anzeigeverfahrens erteilt, so ist diese Bewilligung mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet (§ 114 Abs 4 WRG).

Baubeginn und Bauvollendung

Einer genehmigungspflichtigen Indirekteinleitung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen (§ 112 Abs 6 WRG). Die Behörde hat sodann ein Überprüfungsverfahren durchzuführen (§ 121 WRG), das mit Bescheid abzuschließen ist.

8 Behörden

Für die Behörden verbleiben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- DIE ERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN BEWILLIGUNG DURCH:

- **Bezirkshauptmannschaft, Magistrat** (als Gewerbebehörde): Soweit die Erteilung im Zusammenhang mit einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung erfolgt (Abwassereinleitung in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen, § 356b Abs 6 Z 7 GewO)
- **BH, Magistrat** (als Wasserrechtsbehörde): Für betriebliches Abwasser, soweit hierfür keine Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung erforderlich ist (§ 98 WRG)
- **Durchführung der Kollaudierung** (§ 121 WRG), **von Überprüfungen** (§§ 134, etc WRG) **und Anpassungsverfahren** (§ 21a WRG): In diesen Fällen sind die **Bezirkshauptmannschaften** und **Magistrate** als Wasserrechtsbehörde zuständig.

9 Eigen- und Fremdüberwachung bei wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern (§ 4 IEV)

Vorweg: Diese Überwachungspflicht gilt nicht für häusliche oder diesen ähnlichen Abwässer!

Die Art und Häufigkeit der Überwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) ist dabei abhängig von der Abwassermenge (§ 4 IEV).

Welche Art der Überwachung ist durchzuführen?

Die **Eigenüberwachung** kann durch

- den Indirekteinleiter oder
- im Namen des IE durch (Eigen- und Fremdüberwachung dürfen dabei nicht von der selben natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden) einen von ihm Beauftragten durchgeführt werden.

Hingegen ist die Fremdüberwachung von

- einem Befugten oder
- durch die zuständige Behörde durchzuführen.

Abwassermenge	§ 4 IEV	bis 5 m ³ /d	5 < x bis 50 m ³ /d	> 50 m ³ /d
Überwachung - Fremdüberwachung - Eigenüberwachung	Abs 2	Überwachungshäufigkeit in 2 Jahren: (zu Zeiten hoher Belastung mit gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen)		
		1 0	2 0	1 5
Parameterauswahl eines gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes:	Abs 3	Messung, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Inhaltsstoff tatsächlich im Abwasser auftritt und Gefahr besteht, dass eine verordnete Emissionsbegrenzung überschritten wird, oder • das KU den eigenen wasserrechtlichen Konsens nicht einhalten kann 		
Probenahme:	Abs 4	Stichprobe	qualifizierte Stichprobe	nach § 4 AAEV

Hinweis:

Von der Fremdüberwachung nach § 4 Abs 2 Ziff 1 IEV (Abwassermengen bis 5m³/d) sind Betriebe bzw. Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung von Wein mit weniger als 50 000 Liter Wein pro Jahr sowie Betriebe oder Anlagen zur ausschließlichen Herstellung von natürlichem Fruchtsaft mit einer installierten Verarbeitungskapazität für natürliche Rohstoffe von nicht mehr als 100 Tonnen pro Jahr ausgenommen.

Vereinfachte Überwachung (§ 4 Abs 5 Z 3 IEV)

Ist in einer der speziellen Abwasseremissionsverordnungen eine Methode zur mittelbaren (vereinfachten) Überwachung der Abwasserbeschaffenheit für zulässig erklärt, so kann diese Methode auch anstelle der in der Tabelle angeführten Überwachungsmethode angewendet werden. Dies betrifft folgende Sparten:

- Grafische und fotografische Prozesse
- Medizinischer Bereich, Laboratorien, Wasseraufbereitung
- Wasch- und Chemischreinigungsprozesse von Textilien
- Fahrzeugtechnik
- Kühlsysteme und Dampferzeuger
- Laboratorien, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird
- Fleischwirtschaft
- Kondensate aus Brennwertfeuerungen und Luftverdichtern

Beispiel:

Bei Tankstellen und Waschbetrieben (AEV Fahrzeugtechnik, BGBl II Nr 265/2003) kann durch den Nachweis der regelmäßigen Entsorgung der Abfälle (Schlämme) aus Öl- oder Benzinabscheider die Eigen- und Fremdüberwachung bestimmter Ablaufparameter unterbleiben.

Hinweis: Es ist jeweils anhand der **branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung** zu prüfen, ob die Möglichkeit einer vereinfachten Überwachung besteht.

Bei der Indirekteinleitung einer Abwassermischung, deren Teilströme unterschiedlichen Herkunftsbereichen zugerechnet werden, sind die Teilstrombestimmungen der §§ 4 Abs 7 und 7 Abs 7 AAEV anzuwenden.

Liegt eine Mischung aus häuslichem Abwasser und Abwasser einer Spartenverordnung nach § 4 AAEV vor, so sind die Emissionsbegrenzungen für die maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe etc. vor Vermischung mit dem häuslichen Abwasser einzuhalten bzw zu überwachen.

10 Pflichten des Kanalisationsunternehmens (§ 6 IEV)

Nach der Neuregelung durch die IEV tragen nunmehr die KU entscheidend die wasserrechtliche Verantwortung für die Einleitung von Abwässern. Sie sind interessiert, den eigenen wasserrechtlichen Konsens einzuhalten. Dies ist durch die Wasserrechtsbehörde zu prüfen. Auf Grund der Mitteilungen der Indirekteinleiter erhalten die KU nun genaue Informationen über die Zusammensetzung der eingeleiteten Abwässer.

Entgegennahme der Mitteilung

Langt eine Mitteilung eines Indirekteinleiters beim KU ein, so prüft das KU, ob die der Mitteilung beigelegten Daten (je nach Größe mit Projekt oder nur taxativ angeführt laut IEV) **ausreichend** sind oder ob weitere Unterlagen **nachgereicht** werden müssen.

Das KU prüft auch die Auflagen bezüglich der Auswirkung auf die Kanalisation (Leistungsfähigkeit, Geruchsbelästigung, etc) bzw bezüglich der Auflagen der Kläranlage. Bei größeren Indirekteinleitern wird eine Kontrolle vor Ort bzw. eine Besprechung des Projektes erforderlich sein.

Zustimmung zur Indirekteinleitung

Das KU hat vollständigen Anträgen insoweit zuzustimmen, als dadurch die Einhaltung seines Konsenses nicht gefährdet wird. In diesem Rahmen ist es auch verpflichtet, einen Vertrag über die Einleitung der Abwässer unter Beachtung des Gleichheitssatzes abzuschließen (Kontrahierungszwang).

Führen eines Indirekteinleiterkatasters

Auf Grund der abgegebenen Daten erstellt das KU einen Kataster aller Indirekteinleiter.

Jährlicher Bericht an die Wasserrechtsbehörde

Hinweis:

Da in den meisten Fällen der Vorschlag eines Vertragstextes seitens des KU erfolgen wird, sollte dieser vor Abschluss des Vertrages unter Umständen durch einen Rechtsanwalt geprüft werden. Zur Begrenzung von Schadensfällen wäre eventuell auch der Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu überlegen, insoweit ein allfälliger Schadensfall nicht durch eine Betriebshaftpflichtversicherung bereits gedeckt ist.

11 Vertragsgestaltung

Vertragspartner im Rahmen einer Indirekteinleitung sind der Indirekteinleiter und das Kanalisationsunternehmen.

Gegenstand des Einleitungsvertrages ist die entgeltliche Gestattung der Einleitung bzw die Entgegennahme von Abwasser. Das bedeutet, dass der Indirekteinleiter gegen die Entrichtung von Benutzungsentgelt dazu berechtigt ist, die Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmers durch die Einleitung von Abwasser zu nutzen. Im Gegensatz hiezu ist der Kanalisationsunternehmer dazu verpflichtet, das Abwasser entgegenzunehmen und die Kanalisationsanlage aufrechtzuerhalten.

Überwachungs- und Messpflichten über die Vorgaben der IEV hinaus können vom Kanalisationsunternehmen verlangt und wirksam vereinbart werden, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Ob dies der Fall ist, ist unter der Heranziehung des allgemein Üblichen von einem technischen Sachverständigen zu beurteilen. Eine demgegenüber gesteigerte Überwachungs- und Messpflicht bedarf daher einer besonderen sachlichen Begründung, wobei die Interessen des Kanalisationsunternehmens und der anderen Indirekteinleiter gegenüber den Interessen des betroffenen Indirekteinleiters abzuwägen sind.

Üblicherweise wird vereinbart, dass den Indirekteinleiter gewisse Berichts- und Meldepflichten für den Fall, dass nach Vertragsabschluss Veränderungen der Bauartzulassung des Grundstücks oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen wie zum Beispiel Art, Menge, Beschaffenheit sowie die zeitliche

Verteilung des Abwassers eintreten, treffen. Dem Indirekteinleiter als Anschlussnehmer bleibt es dabei jedoch unbenommen, bei einer nachweislichen Unterschreitung der Grenzwerte bei dem Kanalisationsunternehmen einen Antrag auf Vertragsänderung zu stellen. Es kann auch vereinbart werden, dass planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen des Indirekteinleiters, die Einfluss auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, dem Kanalisationsunternehmen binnen vereinbarter Frist anzuzeigen sind. Als in der Regel vereinbarte Mitteilungspflicht gegenüber dem Kanalisationsunternehmen kann auch die Bekanntgabe des Wechsels des Anschlussnehmers sowie die Einstellung der Abwassereinleitung angesehen werden.

Das Entgelt wird üblicherweise bei Vertragsabschluss festgesetzt. Dies stellt jedoch keine Verpflichtung dar, da es ausreichend ist, wenn das Entgelt bestimmbar ist. Es kann auch wirksam vereinbart werden, dass das Kanalisationsunternehmen das Entgelt festsetzt. Folgende Kosten des Kanalisationsunternehmens können dem Indirekteinleiter als Entgelt weiterverrechnet werden:

- **Kosten der Zustimmung zur Einleitung** (jedoch nur in der sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für betriebliche Kostenrechnungen ergebenden Höhe (inkl Gewinnzuschlag) zurechenbar)
- **Anschlusskosten** (Kosten der für einen Neuanschluss erforderlichen Änderungen in den Anlagen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens dürfen dem Bewerber regelmäßig nicht zur Gänze auferlegt werden, wenn diese Änderungen der Anlagen den Anschluss einer größeren Anzahl weiterer Abnehmer an das verstärkte Netz ermöglichen. Diese Kosten sind im Verhältnis von Anzahl der potentiellen Abnehmern und Anschlusswerten angemessen aufzuteilen.)
- **laufende Benützungskosten** (Das vom Kanalisationsunternehmen verlangte Entgelt darf so hoch sein, dass es dessen laufende Kosten für den technischen Betrieb der Kanalisationsanlage sowie der Verwaltung (beispielsweise Büroaufwand, der mit der Führung des Indirekteinleiterkatasters nach § 6 IEV entsteht) deckt. Der Indirekteinleiter darf nicht mit Kosten belastet werden, die ihm nicht zurechenbar sind.)
- **Aufarbeitung der bisherigen Versäumnisse des Kanalisationsunternehmens auf Kosten des Indirekteinleiters** (Die Aufteilung hat nach einem sachlich angemessenen Schlüssel wie beispielsweise nach den Abwasserströmen zu erfolgen.)
- **Überwälzung von Kosten zur Prüfung der in den zweijährigen Berichten gem IEV zu übermittelnden Daten** (Diese Kosten sind notwendige und nützliche Auslagen zur Ausführung der Überwachungspflichten des Kanalisationsunternehmens. Ist jedoch die Überprüfung nicht nur für die Daten eines einzelnen Indirekteinleiters verwendbar, so ist es unzulässig, sie einem einzelnen Indirekteinleiter allein aufzuerlegen. Es ist vielmehr auch hier wie bei den oben angeführten Anschlusskosten eine sachgerechte Kostenverteilung vorzunehmen.)
- **Kosten externer Sachverständiger** (Bedient sich das Kanalisationsunternehmen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder auf Grund der IEV bestehenden Pflichten zulässigerweise externer Sachverständiger, zB zur Überprüfung der Berichte der Indirekteinleiter, so können auch diese Kosten sachgerecht, dh verursachungsgerecht auf die Indirekteinleiter überwälzt werden.)
- **Gewinnaufschlag** (Obergrenze für die Gewinnspanne ist der marktübliche Gewinnaufschlag.)

Dem Indirekteinleiter steht es in folgenden Fällen zu, durch Erhebung einer Klage gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen:

- Verweigert ein Kanalisationsunternehmen den Vertragsabschluss, dann kann der Indirekteinleiter auf **Zustimmung** zum Vertragsabschluss oder direkt auf Gestattung der Indirekteinleitung, jeweils zu angemessenen Bedingungen, klagen.
- Bei aufrechtem Vertragsverhältnis kann der Indirekteinleiter auf **Zustimmung zur Änderung** eines inadäquaten Indirekteinleitungsvertrages und auf **Rückzahlung zu viel bezahlter Entgelte** klagen.
- Nach Beendigung des Indirekteinleitungsvertrags kann der Indirekteinleiter auf Rückzahlung zu viel bezahlter Entgelte klagen.

12 Ansprechpartner

Für Auskünfte und Beratung stehen vorrangig folgende Personen und Institutionen zu Verfügung:

- Planer und Projektanten (Zivilingenieure für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Technische Büros, Baumeister)
- die Kanalisationsbetreiber (Abwasserverbände, Gemeinden)
- Bezirkshauptmannschaft, Magistrat
- Ämter der Landesregierungen (vgl. Anlage D)
- Wirtschaftskammern (vgl. Anlage E)

13 Rechtsvorschriften

- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG, BGBl. Nr. 215/1959, idgF
- Indirekteinleiter-Verordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998, Durchführungserlass des BMLF betreffend Indirekteinleiter, Zl 16.455/29-IB/98 vom 29.1.1999
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung - AAEV, BGBl I Nr. 186/1998 und die entsprechenden **branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen** in der derzeit gültigen Fassung
- Gewerbeordnung 1994 - GewO, BGBl. Nr. 194/1994, idgF
- baurechtliche und kanalrechtliche Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes

ANLAGE A

Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 2 Abs 2 Z 1 IEV

Für die Einleitung von Abwasser aus einem nachstehend genannten Herkunftsbereich (oder aus dessen Teilbereich) in eine öffentliche Kanalisation besteht wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959.

Die in Klammern gesetzte Ziffernfolge nach einem Herkunftsbereich ist identisch mit der Bezifferung jenes Herkunftsbereiches nach § 4 Abs 2 AAEV, in dessen verordneten Geltungsbereich das Abwasser fällt.

1. Herstellung von Asbestpapier oder -pappe (2.2)
2. Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (3.1)
3. Textilveredelung und -behandlung (3.2)
4. Kühlsysteme und Dampferzeuger, wenn halogenhaltige oder halogenabspaltende Biozide eingesetzt werden (4.1)
5. Reinigung von Verbrennungsgas (4.2)
6. Waschprozesse von Textilien oder Teppichen unter Einsatz von halogenabspaltenden Wasch- oder Desinfektionsmitteln (4.5)
7. Herstellung von Kunstharzen (6. 1)
8. Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (6.2)
9. Chemische Industrie (alle Teilbereiche) (6.3)
10. Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen (6.4)
11. Erdölverarbeitung (6.5)
12. Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen (6.6)
13. Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen (6.7)
14. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung (8. 1)
15. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung (8.2)
16. Hochtemperaturverkoken von Steinkohle (8.3)
17. Herstellung von Produkten aus Faserzement, wenn dabei Asbest eingesetzt wird (8.4)
18. Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen (ausgenommen Gold- und Silberschmiede gemäß § 94 Z 33 GewO, BGBl Nr 194/1994, idgF) sowie Herstellung von Quecksilbermetall (8.5)

19. Tierkörperverwertung (10.2)

20. Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die den Risikogruppen 3 oder 4 gemäß § 6 GTG 1994 zuzuordnen sind (11)

21. Sickerwasser aus Abfalldeponien, ausgenommen aus Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien gemäß § 3 Z 1 oder 2 DepV, BGBl Nr 164/1996 idgF (12.1)

22. Physikalisch-chemische oder biologische Abfallbehandlung (12.2)

ANLAGE B

Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach § 3 Z 1 IEV

Abwasserinhaltsstoff (Parameter)	Fracht in g/d
Antimon ber. als Sb	0,2
Arsen ber. als As	0,2
Barium ber. als Ba	10,0
Blei ber. als Pb	1,0
Cadmium ber. als Cd	0,2
Chrom - Gesamt ber. als Cr	1,0
Chrom - VI ber. als Cr	0,2
Cobalt ber. als Co	2,0
Kupfer ber. als Cu	1,0
Molybdän ber. als Mo	2,0
Nickel ber. als Ni	1,0
Quecksilber ber. als Hg	0,02
Selen ber. als Se	0,2
Silber ber. als Ag	0,2
Thallium ber. als Tl	0,2
Vanadium ber. als V	1,0
Wismut ber. als Bi	1,0
Wolfram ber. als W	4,0
Zink ber. als Zn	4,0
Zinn ber. als Sn	2,0
Freies Chlor ber. als Cl	0,4
Gesamt - Chlor ber. als Cl	0,8
Ammoniak ber. als N	40,0
Ammonium ber. als N	400,0
Cyanid leicht freisetzbar ber. als CN	0,2
Cyanid - Gesamt ber. als CN	1,0
Nitrit ber. als N	20,0
Sulfid ber. als S	2,0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ber. als Cl	1,0
Summe der Kohlenwasserstoffe	20,0
Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) ber. als Cl	0,2
Phenolindex	20,0
Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol (BTXE)	0,2

ANLAGE C

Betriebliche Tätigkeiten, die im Regelfall keiner Mitteilung gemäß § 32b Abs 2 WRG bedürfen

Grundsätzliches

Beiliegende Auflistung wurde von der Wirtschaftskammer Österreich mit der Fachabteilung des BMLFUW geprüft und mit Anmerkungen (Klammern) versehen. Sie sollte den Kanalisationsunternehmen die Entscheidung erleichtern, ob die Einleitungswerber einer Mitteilungspflicht gemäß § 32b WRG und der daraus resultierenden Überwachung zu unterwerfen sind.

Bei den angeführten Betrieben kann man im Regelfall davon ausgehen, dass das anfallende Wasser nicht oder nur geringfügig von häuslichem Abwasser abweicht und keiner Vorreinigung und Überwachung bedarf.

Bei den aufgezählten Betrieben wird von einer Größenordnung des Kleingewerbes ausgegangen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einstufung auf Grund dieser Arbeitshilfe ist nicht ableitbar.

Bei nicht angeführten Wirtschaftsbereichen ist auf Grund der Betriebsgröße und der konkreten Betriebsverhältnisse eine Einzelbeurteilung vorzunehmen. Es ist nicht von Haus aus davon auszugehen, dass das Abwasser mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweicht und daher unter die Bestimmungen der Indirekteinleitungsverordnung fällt.

Büroähnliche Betriebe

- Adressenbüros
- Agenturen (Presseagenturen)
- Ankündigungsunternehmen
- Arbeitskräfteüberlasser (Leihfirmen)
- Arbeitsvermittler
- Astrologen
- Beratungen
- Berufsdetektive
- Bewachungsgewerbe
- Büroservice
- Designer
- Flexografen (bei einem trockenen Verfahren entspricht das Abwasser einem Haushalt, bei nassen Verfahren könnte eine Mitteilungspflicht erwachsen)
- Fremdenführer
- Geschäftsvermittlung
- Gewerbliche Bauträger
- Graphologen
- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Informationsbüros
- Inkassobüros
- Jacht-Charter-Unternehmen
- Kartenbüros
- Kartenleger
- Künstlervermittler
- Lebens- und Sozialberater
- Leihbibliotheken
- Messeveranstalter
- Mikroverfilmung
- Modellagenturen
- Partnervermittler
- Personalkreditvermittler
- Planende Baumeister (Baumeister eingeschränkt auf den Bürobetrieb)
- Planende Zimmermeister (Zimmermeister eingeschränkt auf den Bürobetrieb)
- Privatgeschäftsvermittler
- Reisebüros
- Reisendenbetreuer
- Schätzungen, Taxator
- Schreibbüros
- Selbständige Handelsvertreter
- Technische Büros

- Unternehmensberater
- Vermögensberater und Verwalter beweglicher Vermögen
- Versicherungsmakler
- Warenpräsentatoren
- Werbeagenturen
- Werbegestalter
- Werbegrafiker
- Werbetexter
- Werbungsvertreter

Andere Kleinbetriebe

- Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser
- Abdichten von Fenstern und Türen
- Alarmanlagenerrichter
- Anbieten persönlicher Dienstleistungen von Dienstmännern, Schuhputzern
- Änderungsschneider
- Aufstellung von Warenautomaten
- Bäcker
- Bandagisten
- Banderzeuger ohne Färberei
- Bastwarenerzeuger
- Besenerzeuger
- Bespannen und Reparaturen von Tennisschlägern
- Bildhauer
- Binder
- Blitzschutzbauer
- Bodenleger
- Boots- und Bootsplatzvermieter, Windsurfingvermietung
- Bräunungsstudio
- Brunnenmeister
- Buchbinder
- Buchmacher und Wettkommissare
- Bürokommunikationstechniker
- Bürstenholzerzeugung
- Bürstenmacher
- Campingplätze einschließlich Campingplatzvermieter (normaler Campingplatz unproblematisch, Übernehmer von Inhalten von Chemietoiletten fraglich)
- Dachdecker
- Drechsler
- Elektroniker und Elektromaschinenbauer
- Elektrotechniker
- Ernährungsberater
- Erzeuger von Papierwaren
- Etui- und Kassettenherzeuger
- Fahrradmechaniker
- Feinmechaniker
- Fitness-Studios (zur Verfügungstellung von Körpertrainingsgeräten)
- Floristen
- Friseure und Perückenmacher (abhängig von der Größe, ab einer Größe von etwa 15 Behandlungsplätzen mitteilungspflichtig, keine der Anlagen führt zur Bewilligungspflicht)
- Fusspfleger
- Gärtner
- Gepäcksaufbewahrung und Garderobehalter
- Gerüstverleiher
- Glaser
- Gold- und Silberschmiede (abhängig vom Betrieb einer galvanischen oder chemisch reduktiven Oberflächenbehandlung, führt zu einer Mitteilungspflicht und Bewilligungspflicht (AEV Oberflächentechnik); werden die Abwässer extern entsorgt, dann nicht einmal mitteilungspflichtig)
- Goldspinner
- Goldsticker
- Golf- und Kleingolfplätze
- Graveure (Falls bei der Gravur mit nassen Verfahren gearbeitet wird, könnte die Bewilligungspflicht und Mitteilungspflicht entstehen (AEV Oberflächentechnik). Wird Abwasser gesammelt und extern entsorgt, entspricht das Abwasser einem Haushalt)
- Hafner
- Handelsbetriebe (ohne produktspezifischen Abwasseranfall)

- Handpfleger
- Handschuhmacher
- Handsticker
- Handstricker
- Hinterglasmaler
- Holzschlägerei
- Holzschnitzer
- Holzerkleinerer, Bundholzerzeuger
- Hörgeräteakustiker
- Hühneraugenschneider
- Hutmacher und Schirmmacher
- Informationsbüros
- Jagdvermittlung
- Juweliere
- Kappenmacher
- Keramiker (Wenn bei der Herstellung von Keramik Abwasser anfällt und dieses über den Kanal entsorgt werden soll, dann Mitteilungspflicht, von der Größenordnung (in Relation zur ARA) abhängig kann auch Bewilligungspflicht gegeben sein. Nasse Abgasreinigung könnte zu Mitteilungspflicht führen (siehe Geltungsbereich AEV Industriemineralien))
- Klauenpfleger
- Kleidermacher
- Kleiderverleiher
- Konditoren (Zuckerbäcker)
- Konzert- und Veranstaltungsagentur
- Korb- und Möbelflechter
- Kosmetiker
- Kostümverleiher
- Kunstblumenerzeuger
- Kunststopfer
- Kürschner
- Ledergalanteriewarenerzeuger
- Lederwarenerzeuger
- Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
- Maschinen- und Fertigungstechniker
- Masseur
- Mattenflechter
- Mieder- und Wäschewarenerzeuger
- Modisten
- Musikinstrumentenerzeuger
- Nähmaschinenmechaniker
- Ofensetzer
- Optiker
- Orthopädietechniker
- Patentverwerter
- Patschenerzeuger
- Perlensticker
- Pfeifenschneider
- Pflasterer
- Pinselmacher
- Platten- und Fliesenleger
- Plissierer
- Posamentierer
- Puppenerzeuger
- Radio- und Videoelektroniker
- Raseure
- Rauchfangkehrer
- Rauchwarenappreteure
- Repassierer
- Rutengeher, Pendler, Radiästhet
- Saitenerzeuger
- Sanitär- und Heizungsinstallateure
- Sattler einschl. Fahrzeugsattler und Riemer
- Schlankheitsstudios
- Schnittblumenhandel
- Schnittzeichner
- Schuhmacher
- Spiel- Musik- und Unterhaltungsautomatenverleiher
- Spielbanken, Spielkasinos udgl.

- Spielhallen
- Spielzeughersteller
- Sprengungsunternehmen
- Stempelerzeuger
- Tabaktrafikanten
- Tanzschulen
- Tapezierer und Dekorateure
- Taschner
- Tauchergewerbe
- Tennisanlagen
- Tierpfleger
- Tischler (bei einer Nassabscheidung in der Lackieranlage oder bei nasser Abgasreinigung entsteht Mitteilungspflicht, sonst entspricht das Abwasser einem Haushalt)
- Uhrmacher
- Unternehmen der Audiovisions- und Filmindustrie
- Veranstaltungsbewilligungen (Modenschau, Ausstellungen u.a.m.)
- Vergolder ohne Galvano
- Verleih bzw. Vermietung von Wirtschaftsgütern
- Videogeräteverleih
- Videohersteller
- Wachszieher
- Wagner
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Wäschebügler
- Werbung und Marktkommunikation
- Wildbartbinder
- Zeltverleiher
- Zurichter

ANLAGE D

ÄMTER DER LANDESREGIERUNGEN

Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, T 05/7600

Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1, T 05/0536

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, T 02742/9005-0

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 4021 Linz, Landhausplatz 1, T 0732/7720-0

Amt der Salzburger Landesregierung, 5020 Salzburg, Chiemseehof, T 0662/8042-0

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Hofgasse 15, T 0316/877-0

Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, T 0512/508-0

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, T 05574/511-0

Amt der Wiener Landesregierung, 1010 Wien, Rathaus, T 01/4000-0

ANLAGE E

WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland, Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, T 05/90907

Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, T 05/90904

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, T 02742/851-0

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4010 Linz, T 05/90909

Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, T 0662/8888-0

Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8021 Graz, T 0316/601-0

Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, T 05/90905

Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, T 05522/305-0

Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft, 1020 Wien, T 01/51450-0

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851,
Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 05 90 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!